

Studienfinanzierung

mit BAföG

Stand WiSe 23/24

Rund um die Beantragung

Was ist BAföG?

BAföG ist die staatliche Studienfinanzierung nach dem „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ auf die Studierende bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben.

Ziel ist es, dass junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung absolvieren können, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Das Besondere: Die Hälfte der BAföG-Förderung ist ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die andere Hälfte wird als zinsloses Darlehen gewährt, das maximal bis 10.010 Euro zurückgezahlt werden muss.



Wer kann BAföG beantragen?

Im Hochschulbereich können auf Antrag grundsätzlich Studierende in einem Vollzeitstudium BAföG für Ihren erstes Bachelor- und nachfolgendes Masterstudium erhalten.

Allerdings darf bei Beginn des jeweiligen Studiums das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende, die eigene Kinder unter 14 Jahren erziehen.

Der Bezug von BAföG ist nicht ausschließlich deutschen Staatsangehörigen vorbehalten. Zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten rechnet das BAföG auch Ausländer*innen mit einer gesicherten Bleibeperspektive, die von dem Aufenthaltstitel abgeleitet wird.

Wir empfehlen: Stellen Sie zu Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung einen Antrag. Außer Sie sind sich *ganz sicher*, dass Sie aufgrund Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse *kein* BAföG erhalten können.

Beachten Sie bitte, dass die notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45d des Einkommensteuergesetzes überprüft werden.

Wann sollten Sie den Antrag stellen?

Stellen Sie Ihren Antrag sofort nach Erhalt des Studienplatzes und Ihrer Einschreibung. Ausbildungsförderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wurde, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Üblicherweise wird BAföG für zwei Semester bewilligt (Bewilligungszeitraum). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden (Wiederholungsantrag). Ausbildungsförderung wird nicht rückwirkend gewährt.

Wo wird der Antrag gestellt?

Studierende der folgenden Hochschulen beantragen Ausbildungsförderung nach dem BAföG beim Studierendenwerk Bielefeld - AÖR - Amt für Ausbildungsförderung: Universität Bielefeld, HSBI Hochschule Bielefeld, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Hochschule für Musik Detmold, Hochschule für Kirchenmusik Herford, Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld, Fachhochschule der Wirtschaft in Bielefeld und Gütersloh sowie Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld.

Für eine Förderung eines Auslandsaufenthaltes besteht kein Anspruch auf Inlands-BAföG. Es ist ein eigener Antrag auf Auslands-BAföG erforderlich, der bei dem je nach Zielland zuständigen Auslandsamt gestellt werden muss.

Höhe der BAföG-Förderung?

Im BAföG sind sogenannte Bedarfssätze festgelegt. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Studierende in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung und Wohnkosten sowie für Ausbildungskosten wie Lehrbücher und Fahrtkosten benötigen.

Seit dem Wintersemester 2022/2023 beträgt der BAföG-Höchstsatz (Grundbedarf und Bedarf für die Unterkunft) für Studierende, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, unter 25 Jahre alt und familienversichert sind, 812 Euro pro Monat.

Der Bedarf erhöht sich um den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag für Studierende, die gesetzlich krankenversichert und zwischen 25 und 29 Jahre alt sind. Dadurch können sie, wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben, maximal 934 Euro pro Monat erhalten.

Studierende ab 30 Jahren können maximal 1.018 Euro pro Monat erhalten, wenn sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und nicht im Haushalt der Eltern leben.

Regelbedarfssätze ab dem WS 22/23

Bedarfssätze für Studierende

	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
bis 24 Jahre	511 €	812 €
25 bis 29 Jahre	633 €	934 €
ab 30 Jahre	max. 717 €	max. 1.018 €

Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind unter vierzehn Jahren zusammenleben, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro pro Monat für jedes Kind zusätzlich.

Ob und wie viel BAföG tatsächlich gezahlt wird, hängt letztendlich ab vom:

- Einkommen des Studierenden im Bewilligungszeitraum
- Vermögen des Studierenden
- Jahreseinkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners zwei Jahre vor Beginn des Bewilligungszeitraumes

Es gibt jedoch für alle Abzüge Freibeträge. So bleibt z.B. ein Bruttoeinkommen des Studierenden von 6.251,04 Euro in zwölf Monaten anrechnungsfrei, d.h. der klassische 520-Euro Minijob mindert das BAföG nicht. Auch beim Vermögen des Auszubildenden bleiben 15.000 € unberücksichtigt, für Studierende ab 30 Jahren sogar 45.000 €.

Ob ggf. auch eine elternunabhängige Förderung in Betracht kommt, prüft das BAföG-Amt von Amtswegen. Studierende, die z.B. nach einer dreijährigen Berufsausbildung noch mindestens drei Jahre erwerbstätig waren, bekommen BAföG unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Wie lange wird BAföG gezahlt?

Über einen BAföG-Antrag wird i.d.R. für einen Zeitraum von 12 Monaten entschieden. Für eine Weiterförderung ist ein Wiederholungsantrag erforderlich. Die maximale Dauer - Förderungshöchstdauer genannt - richtet sich nach der Regelstudienzeit, die in der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt ist. Ab dem 5. Fachsemester ist eine Förderung übrigens nur möglich, wenn ein positiver Leistungsnachweis (Formblatt 5) vorgelegt wird, mit dem Ihnen die üblichen Leistungen der ersten vier Fachsemester bestätigt werden.

Ausnahmeregelung

In bestimmten Fällen kann eine Förderung auch über die Förderungshöchstdauer erfolgen. Nämlich dann, wenn sich das Studium zum Beispiel wegen Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Behinderung, Pflege und Erziehung eines Kindes verzögert hat.

Der BAföG-Antrag

BAföG-Anträge müssen auf den vorgeschriebenen Formblättern gestellt werden. Alle Antragsunterlagen können Sie hier herunterladen: www.bafög.de.

Alternativ können Sie über das Portal www.bafög-digital.de Ihren BAföG-Antrag auch bequem online stellen. Ein digitaler Antragsassistent unterstützt Sie hier Schritt für Schritt bei der Eingabe der erforderlichen Daten und auch eine Datenübernahme in Folgeanträgen ist möglich.

Ein vollständiger Antrag enthält:

1. Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1; bei Folgeanträgen ggf. Formblatt 9)

2. Angaben zum Einkommen und Vermögen

Für die Anrechnung des Einkommens der Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Angaben zum Vermögen müssen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen und belegt werden. Im Rahmen eines Datenabgleiches mit dem Bundeszentralamt für Steuern können Ihre Angaben ggf. nach § 45d EStG überprüft werden.

3. Schulischer und beruflicher Werdegang

im Formblatt 1 enthalten (S. 5); nur bei Erstantrag erforderlich.

4. Studienbescheinigung der Ausbildungsstätte nach § 9 BAföG (Formblatt 2)

Benötigt wird die spezielle BAföG-Bescheinigung und keine normale Studienbescheinigung

5. Krankenversicherungsnachweis

Nur wenn Sie selbst beitragspflichtig krankenversichert sind, d.h. bei gesetzlich Versicherten i.d.R ab dem 25. Lebensjahr.

6. Einkommenserklärung (Formblatt 3)

Des Ehegatten, des Lebenspartners nach dem LPartG und der Eltern: Für jeden Einkommensbezieher ist eine eigene Einkommenserklärung erforderlich. Wer keine Einkünfte bezogen hat, kann dies im Formblatt 3 unten auf der Seite 3 ankreuzen. Zur Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. I.d. R. können diese durch einen Einkommensteuerbescheid (alle Seiten inkl. der Erläuterungen) belegt werden. Renten und steuerfreie Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Nettokrallengeld) sind gesondert nachzuweisen. Für Bewilligungszeiträume, die im Jahr 2023 beginnen, wird also der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2021 benötigt.

Zusätzliche Informationen

Aktualisierung des Berechnungsjahres (Formblatt 7)

Hat sich das Einkommen des Ehegatten/des Lebenspartners nach dem LPartG und/oder der Eltern aktuell verringert, d. h. es ist in den Kalenderjahren des Bewilligungszeitraumes voraussichtlich wesentlich geringer als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, kann auf Antrag des Auszubildenden das geringere Einkommen für die Ermittlung des Förderungsbetrages zu Grunde gelegt werden. Förderungsleistungen würden sodann zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht, bis das Einkommen abschließend feststeht.

Anerkennung besonderer Belastungen

Ist die Familie durch besondere Belastungen benachteiligt (z. B. Schwerbehinderung, ungedeckte Krankheitskosten usw.), kann ein zusätzlicher Freibetrag (Härtefreibetrag) gewährt werden. Kopien der Nachweise (Schwerbehindertenausweise, Abrechnungen) sind dem Antrag beizufügen.

Elternunabhängige Förderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig waren oder wenn sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt stets durch das Amt für Ausbildungsförderung. Achten Sie auf einen lückenlosen schulischen und beruflichen Werdegang mit den entsprechenden Nachweisen zu Ausbildungs- und Erwerbszeiten.

BAföG trotz Nebenverdienst?

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum (z. B. 10/2023 bis 09/2024) können nicht verheiratete Studierende ohne Kinder bis zu 6.251,04 Euro brutto ohne Anrechnung auf die Ausbildungsförderung hinzuverdienen – egal ob an einem Tag oder mit durchschnittlich 520,92 € im Monat. Wer die Einkommensgrenze überschreitet, verliert nicht sofort seinen BAföG-Anspruch. Es wird nur die Differenz, die darüber hinausgeht, bei der Berechnung berücksichtigt. Achtung: Für das Einkommen während eines Pflicht-Praxissemesters, Ausbildungsvergütung und Waisenrenten bestehen abweichende Regelungen.

Leistungsnachweis (Formblatt 5)

Vom fünften Fachsemester an wird BAföG nur gewährt, wenn der Leistungsnachweis vorgelegt wird. Wurden die üblichen Leistungen nicht erbracht, kann bei schwerwiegenden Gründen beantragt werden, die spätere Vorlage des Leistungsnachweises zuzulassen. Was unter den üblichen Leistungen zu verstehen ist, kann bei den zuständigen Prüfungsämtern erfragt werden.

Fachrichtungswechsel

Nach einem Fachrichtungswechsel bis zum Ende des dritten Semesters kann die Weiterförderung nur bewilligt werden, wenn für den Wechsel ein wichtiger (Eignungsmangel oder Neigungswechsel) oder unabweisbarer Grund vorliegt. Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Semesters wird in der Regel vermutet, dass er aus einem wichtigen Grund vorgenommen wurde. Vom vierten Semester an ist eine Weiterförderung nach einem Fachrichtungswechsel nur noch mit einem unabweisbaren Grund möglich. Vor dem Wechsel des Studienfaches ist eine Beratung beim Amt für Ausbildungsförderung empfehlenswert!

Förderungshöchstdauer

Für jeden Fachrichtung besteht eine Förderungshöchstdauer (maximale Zeit der BAföG-Zahlung), die sich nach der Regelstudienzeit richtet, die in der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt ist. Sie beläuft sich bei Bachelorstudiengängen zumeist auf sechs Semester und für Masterstudiengänge auf vier Semester. Die FHD besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der gesamten Studienzeit BAföG erhalten hat. BAföG kann man sich nicht aufsparen. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG-Förderung studiert, wird nicht länger gefördert. Eine Weiterförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer ist für eine angemessene Zeit zulässig, wenn die Studienverzögerung auf schwerwiegenden Gründen, z. B. Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen, Mitarbeit in Hochschulgremien (AStA, Fachschaftsrat, etc.), Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren beruht.

Studium im Ausland

Die freiwillige Studienzeit im Ausland wird bis zu einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Mit dem Auslandsaufenthalt entfällt i.d.R. der Anspruch auf Inlands-BAföG. Es kann jedoch ein Anspruch auf Auslands-BAföG bestehen, für den jedoch ein eigener Antrag beim - je nach Zielland - zuständigen BAföG-Auslandsamt zu stellen ist.

Studienabschlusshilfe

Wer innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder nach einer evtl. verlängerten individuellen Förderungszeit zum Examen zugelassen wird, kann für die Prüfungszeit bis zu zwölf Monate eine Studienabschlusshilfe in Form unverzinslicher Darlehen erhalten. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen kann die Studienabschlusshilfe gewährt werden, wenn eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt wird aus der sich ergibt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Förderungsart

BAföG wird für ein Erststudium jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer mit einer regulären monatlichen Ratenhöhe von 130 €. Bei nicht ausreichendem Einkommen kann eine Stundung oder eine Freistellung von der Rückzahlung erfolgen. Maximal sind 10.010 € zurückzuzahlen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in 50728 Köln ist für die Darlehensverwaltung und den -einzug nach dem BAföG zuständig. Diese Behörde informiert im Zusammenhang mit der Erteilung des Darlehensfeststellungsbescheides auch über in Betracht kommende Darlehenssteilerlassmöglichkeiten.

Kontakt

Studierendenwerk Bielefeld – AöR – Amt für Ausbildungsförderung

Uni-Hauptgebäude, Gebäudeteil C2
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld

Postanschrift: Postfach 10 02 03, 33502 Bielefeld

Telefon: 0521 - 106 88800

Telefax: 0521 - 106 88801

E-Mail: bafog@stwbi.de

Beratung: Kontakt

Sie haben eine Frage und möchten eine telefonische Beratung oder ein persönliches Gespräch?

Vereinbaren Sie einen Termin: <https://terminvergabe.stwbi.de>

Für allgemeine Fragen und Notfälle stehen wir Ihnen montags bis freitags jeweils von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0)521 10688800 zur Verfügung.

Haben Sie jedoch bitte Verständnis, dass wir zur Hauptantragszeit Sachstandsanfragen nicht beantworten, um so vielen Studierenden wie möglich BAföG-Zahlungen anweisen zu können.

Darüber hinaus bietet auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine gebührenfreie Beratungs-Hotline zum BAföG an: Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr unter 0800 – 223 63 41 (0800 – BAFOEG1).

www.studierendenwerk-bielefeld.de • Bundesministerium

www.studierendenwerk-bielefeld.de • Bundesministerium für Bildung und Forschung • Stand: September 2023